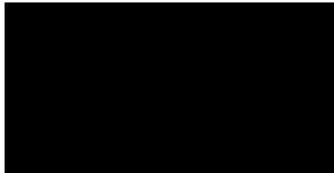




Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn



Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-
Fax +49 228 99 9582-

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

DE-Mail-Adresse:
poststelle@bsi-bund.de-mail.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 31.03.2021
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/ 2021-023
Datum: 03.05.2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrt

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 31.03.2021 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihrem Antrag auf Informationszugang wird teilweise zugestimmt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.
In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung der folgenden Informationen:

- die Kommunikation zwischen BSI und ITZBund zum 2. Lenkungskreis Informationssicherheit (BSI/ITZBund) vom 26.11.2020
- die Kommunikation zwischen BSI und ITZBund zur Einstufung des bei dem Treffen entstandenen Protokolls als Verschlussache
- die Kommunikation zwischen BSI und ITZBund bzgl. meiner IFG-Anfrage #214247 (Ihr Zeichen: BL23-010 03 05/2021-018); Titel: „Protokoll vom 2. Lenkungskreis Informationssicherheit (BSI/ITZBund) vom 26.11.2020“

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit bedeutet die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Daneben umfasst die öffentliche Sicherheit auch die Unversehrtheit von Eigentum, Ehre,



Seite 2 von 2

Gesundheit, Freiheit und sonstiger Rechtgüter der Bürger, das heißt auch den Schutz von Individualrechtsgütern.

In den von Ihnen unter den ersten beiden Aufzählungspunkten beantragten Informationen sind sicherheitsrelevante Tatsachen im Hinblick auf die IT-Konsolidierung enthalten, welche Gegenstand der Zusammenarbeit zwischen ITZBund und BSI sind. Davon sind Vor- und Nachbereitung umfasst, weil – wie zum Beispiel bei der E-Akte Bund - bestehende Sicherheitslücken Thema der Zusammenarbeit und mithin auch Themen in der Vor- und Nachbereitung sind.

Die Informationen zu den in Aufzählungspunkt drei gewünschten Informationen finden Sie in der Anlage.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

– **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

